meinde Benken vom 12. Februar 1916, wornach die Erben des im Jahre 1908 verstorbenen Josef Anton Bartholomäus Thrier im »Bugg«-Benken die ihnen erbrechtlich angefallene und am 12. Februar 1916 erbrechtlich übernommene Liegenschaft im Oberbugg und Tschuppisweid, ob dem Dorf Benken, bestehend aus einem Wohnhaus, unter №58 für Fr.7500.- assekuriert, und einem Stall, unter №59 für Fr.5500.- assekuriert, mit 255 a Grund und Boden , zusammen im Jahre 1912 auf Fr.23,600.- Steuerwert geschätzt, inklusive Inventar laut Verzeichnis im Schatzungswerte von rund Fr.4000.-, um den Kaufpreis von Fr.30,000.- an Jakob Kühne im Hof, Benken, verkauft haben.

Bartholomäus Thrier in Benken; Freihandverkauf.

Unter den verkaufenden Erben befinden sich fünf minderjährige Kinder, die unter Vormundschaft des Waisenamtes Benken stehen und durch Anton Fäh-Fäh als Vormund vertreten sind. Letzterer hat namens der Mündel die Strazze unterzeichnet und dadurch sein Einverständnis zum freihändigen Verkaufe der Liegenschaft bekundet.

Von den Mündeln hat die älteste Tochter, welche allein das 16. Altersjahr erreicht hat, die Strazze mitunterzeichnet.

Das Waisenamt hat die Strazze genehmigt und ersucht namens der Mündel um die regierungsrätliche Bestätigung dieser Genehmigung.

Zur Begründung des Gesuches wird ausgeführt: Im Jahre 1908 sei Vater Thrier gestorben. Seiner Frau und den fünf kleinen Kindern habe er ein verschuldetes Heimwesen hinterlassen, die heute zu verkaufende Liegenschaft, die 10 Jahre vorher um den Betrag von Fr.21,000.- erworben worden sei. Die Witwe habe einen Knecht anstellen müssen, was jedoch bei einem so kleinen Betriebe nicht gut rentieren konnte. Zufolge der von Thrier vorgenommenen baulichen Erweiterungen und des unrationellen Wirtschaftsbetriebes der Erben seien letztere immer mehr zurück gekommen, so daß neben dem Pfandkapital von Fr.18,000.- noch ungefähr Fr.8000.- bis Fr.9000.- Korrentschulden vorhanden seien. Die Liegenschaft werde einen höhern Ertrag nie abwerfen, als denjenigen, der dem Kaufpreis entspreche. Ein höherer Kaufpreis sei daher auch durch eine öffentliche Versteigerung der Liegenschaft nicht zu erwarten. In diesem Sinne sei es direkt notwendig, daß die Liegenschaft verkauft werde, wenn grösserer Schaden von den Mündeln abgewendet werden wolle. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß es sonst zum Konkurs kommen müsste. Von einer